



Verband der Vereine von Lengmoos/Klobenstein
Vereinshaus Peter Mayr

VEREINSSTATUTEN

Die neu ausgearbeiteten Vereinsstatuten des Verbandes der Vereine Lengmoos/Klobenstein Ehrenamtliche Organisation treten durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.06.2025 mit dem 17.06.2025 in Kraft.

Dies bestätigt der Vorstand des Verbandes der Vereine Lengmoos/Klobenstein Ehrenamtliche Organisation unter dem Vorsitz des Obmannes Christoph Gostner.

Der Vereinsvorstand 2025:

Christoph Gostner

Florian Unterhofer

Klaus Mayr

Klaus Tauferer

Stefan Unterhofer

Thomas Fink



1) Name, Sitz und Allgemeines:

Der Verein führt den Namen „Verband der Vereine Lengmoos / Klobenstein Ehrenamtliche Organisation“, nachstehend in Kurzform „VVL“ oder auch „Verband“ genannt, und hat seinen Sitz in Dorf 16, 39054 Lengmoos / Ritten. Der Verein kann offiziell auch abgekürzt als „VVL EO“ bezeichnet werden.

Die in diesen Statuten angeführten männlichen Personenbezeichnungen beziehen sich unterschiedslos und geschlechtsunabhängig auf Frauen, Männer und Diverse.

2) Dauer und Rechtssubjekt:

- a) Die Tätigkeit des Verbandes ist grundsätzlich von unbegrenzter Dauer.
- b) Der Verband ist als ehrenamtlicher Verein, mit Dekret der Südtiroler Landesregierung Nr. 96/1.1 vom 22.07.1999, eingetragen und ist somit eine nichtgewerbliche Körperschaft.
- c) Der VVL EO ist ein nicht anerkannter Verein.
- d) Die Tätigkeit des Verbandes, seine Organe und Mitglieder sind gemeinnützig, ehrenamtlich und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er verfolgt ausschließlich bürgerchaftliche, solidarische und gemeinnützige Zielsetzungen.

3) Allgemeine Beschreibung des Verbandes:

Der Verband setzt sich zum Zeitpunkt der Genehmigung der Satzung aus 3 Mitgliedorganisationen zusammen, welche wie folgt heißen:

- a) Freiwillige Feuerwehr Lengmoos / Klobenstein EO
- b) Schützenkompanie Peter Mayr Ritten EO
- c) Musikkapelle Lengmoos EO

Von diesen drei ehrenamtlichen Organisationen werden jeweils 2 Personen in den Vorstand des Verbandes gewählt. Die ernannten Personen müssen aktive Mitglieder in mindestens einer der drei Mitgliedsorganisationen sein, um in den Vorstand des Verbandes berufen werden zu können.

Der Vorstand des Verbandes besteht demnach aus insgesamt 6 Personen, welche in diesen Satzungen als „Funktionäre“ bezeichnet werden.

Sollte ein Funktionär aus seiner jeweiligen Mitgliedsorganisation ausscheiden/austreten, scheidet er gleichzeitig aus dem Vorstand des Verbandes aus. Dieser Funktionär muss von der jeweiligen Mitgliedsorganisation innerhalb von 60 (sechzig) Tagen nachbesetzt werden.

Der Vereinsvorstand 2025: Christoph Gostner, Florian Unterhofer, Klaus Mayr, Klaus Sadlerer, Stefan Unterhofer, Thomas Fink;



4) Die Mitgliedsorganisationen:

Als Verbandsmitglieder zugelassen sind ehrenamtliche Organisationen, die sich zu den institutionellen Zielen des Verbandes bekennen, an der Erreichung dieser Ziele mitwirken wollen, ihren Sitz in Lengmoos / Klobenstein der Gemeinde Ritten haben, dort vorrangig tätig sind und satzungsgemäß die Förderung der obengenannten Bereiche laut Art. 5 GvD 117/2017 zum Gegenstand haben.

- a) Als Mitglieder aufgenommen werden können andere Körperschaften des Dritten Sektors, sofern ihr Anteil nicht mehr als 50% (fünfzig Prozent) der Anzahl der ehrenamtlichen Organisationen ausmacht.
- b) Die Organisationen müssen ihren jeweiligen Rechtssitz in der Fraktion Klobenstein / Lengmoos haben.
- c) Der Verbandsbeitritt erfolgt auf unbestimmte Zeit; das Austrittsrecht bleibt auf jeden Fall unberührt.

5) Aufnahmeverfahren:

- a) Um dem Verband beitreten zu können, muss der Bewerber einen schriftlichen Antrag an den Vorstand stellen, dem die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedsorganisationen obliegt. In diesem Antrag muss sich der Antragsteller dazu verpflichten, die Verbandssatzung und die internen Geschäftsordnungen anzunehmen und die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung einzuhalten und am Verbandsleben mitzuwirken.
- b) Der Bewerber muss bereits eine im Dritten Sektor eingetragene ehrenamtliche Organisation oder eine andere Körperschaft des Dritten Sektors sein.
- c) Der Vorstand beschließt die Annahme oder Ablehnung des Mitgliedsantrags innerhalb von 90 (neunzig) Tagen ab Einreichung des Antrags. Der Vorstand muss nach nichtdiskriminierenden Kriterien sowie im Einklang mit den angestrebten Zielen und den vom Verband ausgeübten Tätigkeiten im allgemeinen Interesse entscheiden.
- d) Die Annahme des Antrags wird dem neuen Mitglied innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Beschluss mitgeteilt; das neue Mitglied wird ins Mitgliederbuch eingetragen.
- e) Eine etwaige Ablehnung muss begründet und dem Antragsteller schriftlich innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Beschluss mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann der Antragsteller innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Erhalt der Mitteilung mit einem eigenen Antrag Berufung bei der ordentlichen Mitgliederversammlung einreichen. Dieser Antrag ist per Einschreiben oder in einer anderen Form, mit der der Erhalt nachgewiesen werden kann, an den Vorstand zu richten; die nächste ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird über die eingegangene Berufung entscheiden. Der Antragsteller hat in der Versammlung auf jeden Fall Anspruch auf rechtliches Gehör.

Der Vereinsvorstand 2025: Christoph Gostner, Florian Unterhofer, Klaus Mayr, Klaus Lauferer, Stefan Unterhofer, Thomas Fink;



Verband der Vereine von Lengmoos/Klobenstein
Vereinshaus Peter Mayr

- f) Der Verband besteht maximal aus drei Mitgliedsorganisationen. Sollte sich die Anzahl der Mitgliedsorganisationen aufgrund einer zusätzlichen Anfrage durch eine ehrenamtliche Organisation oder andere Körperschaften des Dritten Sektors vergrößern, wird dies vom Vorstand entschieden.

6) Zweck und Tätigkeiten des Verbandes:

- a) Der Verband ist überparteilich; er stützt sich bei der Umsetzung seiner institutionellen und seiner Verbandstätigkeit auf die Grundsätze der Demokratie, sozialen Teilhabe und Ehrenamtlichkeit.
- b) Der Verband verfolgt ohne Gewinnabsicht zivilgesellschaftliche, solidarische, gemeinnützige Ziele, dadurch dass er ausschließlich oder hauptsächlich eine oder mehrere Tätigkeiten im allgemeinen Interesse zugunsten Dritter ausübt.
- c) Der Verband ist gemeinnützig und arbeitet ohne Gewinnabsicht
- d) Die generellen Tätigkeiten des Verbandes von allgemeinem Interesse sind laut Art. 5, Abs. 1 des GvD 117/2017 folgende:
- a) Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung gemäß Gesetz Nr. 53 vom 28. März 2003 in geltender Fassung sowie kulturelle Tätigkeiten von sozialem Interesse für Bildungszwecke;
- b) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeit zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel.

Der Verband setzt sich das Ziel alle in den Diensten der Bevölkerung der Gemeinde Ritten stehenden Vereine, die ohne Gewinnabsicht tätig sind, zu fördern und die gemeinsamen Interessen dieser Körperschaften wirksam zu vertreten.

7) Der Verbandszweck soll erreicht werden durch:

- a) Koordinierung, Beratung und Unterstützung der Mitgliedsorganisationen;
- b) Verwaltung und Instandhaltung des Vereinshauses Lengmoos / Klobenstein und des Festplatzes Klobenstein;
- c) Förderung der Zusammenarbeit unter den Mitgliedsorganisationen und Anregung der Koordination gemeinsamer Initiativen;
- d) Durchführung von Beratungen, Dienstleistungen und Bildungstätigkeiten auf Anfrage zugunsten der angeschlossenen Organisationen, und Erbringung – in Abstimmung mit diesen – entsprechender Leistungen auch an andere in demselben Bereich tätige Organisationen bzw. an Dritte;
- e) Organisation und Förderung von Konzerten, Theater, Vorträgen, Seminare, Konferenzen und Kongresse;

Der Vereinsvorstand 2025: Christoph Gostner, Florian Unterhofer, Klaus Mayr, Klaus Tauterer, Stefan Unterhofer, Thomas Fink;



Verband der Vereine von Lengmoos/Klobenstein
Vereinshaus Peter Mayr

- f) jegliche andere nicht eigens in dieser Aufzählung erwähnte Tätigkeit, die auf jeden Fall mit den oben genannten Tätigkeiten verbunden ist, soweit sie im Einklang steht mit den institutionellen Zielen und zur Erreichung dieser Ziele beitragen kann.
- g) Der Verband kann laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors auch andere von den Tätigkeiten im allgemeinen Interesse abweichende Aktivitäten unter der Voraussetzung durchführen, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt und sie der Hauptverbandstätigkeit dienlich sind. Die Festlegung dieser weiteren Tätigkeiten obliegt dem Vorstand, der unter Beachtung etwaiger Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu diesem Thema verpflichtet ist, die Kriterien und Obergrenzen einzuhalten, die für die Ausübung solcher Tätigkeiten im genannten Kodex und in den Durchführungsbestimmungen zum Kodex festgelegt sind.
- h) Der Verband kann auch öffentliche Spendensammlungen durchführen, um die eigenen Tätigkeiten im allgemeinen Interesse zu finanzieren; dabei sind die Modalitäten, Bedingungen und Beschränkungen zu beachten, die in Art. 7 des Kodex des Dritten Sektors und in den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen vorgesehen sind.

8) Verbandsvermögen:

- a) Das Vermögen des Verbandes besteht aus den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die durch Ankauf, Schenkung oder jedwede andere Art in das Eigentum des Verbandes übergegangen sind bzw. aus Mitteln, die aus Jahresüberschüssen übernommen werden.
- b) Die zur Erreichung des Verbandszweckes notwendigen Geldmittel werden aufgebracht durch:
 - Mieteinnahmen durch Vermietung des Vereinshauses Lengmoos / Klobenstein und des Festplatzes in Klobenstein;
 - öffentliche Beiträge, Beiträge von Privatpersonen;
 - testamentarische Schenkungen und Nachlässe;
 - Vermögenserträge;
 - Sammlung von Geldmitteln;
 - Rückerstattungen im Rahmen von Abkommen;
 - Erlöse aus den im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeiten und aus den weiteren Tätigkeiten laut Art. 6 des Kodex des Dritten Sektors;
 - alle anderen Einnahmen, die gemäß Kodex des Dritten Sektors und gemäß den anderen einschlägigen Bestimmungen zulässig sind.

Der Vereinsvorstand 2025: Christoph Gostner, Florian Unterhofer, Klaus Mayr, Klaus Tauferer, Stefan Unterhofer, Thomas Fink;



- c) Gemäß GvD Nr. 117/2017, Art. 8, Abs. 1 und 2 dürfen sämtliche Einnahmen aus Veranstaltungen und Beiträgen von öffentlichen und privaten Körperschaften oder Personen sowie allfällige Verwaltungsüberschüsse ausschließlich für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten bzw. Deckung von Spesen verwendet werden.
Die Verteilung von Gewinnen oder von Rücklagen an die Mitglieder, auch in indirekter oder zeitversetzter Form, ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- d) Der Vorstand und die Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Vergütung mit Ausnahme der Rückvergütung anfallender Spesen, welche schriftlich zu belegen sind.

9) Mitgliedschaften:

Es gibt Mitgliedsorganisationen.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch die jeweils am Verband beteiligten Vereine, welche im Artikel 3 bereits aufgelistet wurden.

Alle in den jeweiligen Mitgliedsregistern angeführten, aktiven Mitglieder sind ordentliche Mitglieder des Verbandes.

Jeder Mitgliedsverein ist verpflichtet dem Verband eine Kopie des Mitgliedsregisters der aktiven Mitglieder innerhalb März eines jeden Kalenderjahres zu übermitteln.

10) Rechte und Pflichten der Mitgliedsorganisationen und deren aktiven Mitglieder:

Jede Mitgliedsorganisation behält gemäß den eigenen Satzungen die eigene Selbständigkeit der Organisation, der Finanzen und des Vermögens sowie die volle bürgerliche und moralische Verantwortung für die abgewickelte Tätigkeit.

Die aktiven Mitglieder haben das Recht:

- a) über alle Tätigkeiten und Initiativen des Verbandes informiert zu werden und daran teilzunehmen;
- b) alle Leistungen und Dienste in Anspruch zu nehmen, die vom Verband angeboten werden;
- c) Einsicht zu nehmen in die Bücher des Verbandes. Um dieses Recht auszuüben, muss das Mitglied dem Vorstand einen ausdrücklichen Antrag auf Einsichtnahme vorlegen, welchem eine Begründung beiliegt; der Vorstand ermöglicht innerhalb von maximal 15 (fünfzehn) Tagen die Einsichtnahme. Die Einsichtnahme erfolgt am Verbandssitz in Anwesenheit der vom Vorstand angegebenen Person;
- d) Die Mitglieder haben ab ihrer Eintragung ins Mitgliederbuch Anspruch auf die Ausübung der Mitgliedsrechte;

Der Vereinsvorstand 2025: Christoph Gostner, Florian Unterhofer, Klaus Mayr, Klaus Taufferer, Stefan Unterhofer, Thomas Fink;



- e) die tatsächlich angefallenen und dokumentierten Spesen bei Tätigkeiten im Auftrag des Verbandes erstattet zu bekommen;

Die aktiven Mitglieder haben die Pflicht:

- a) ihr Verhalten nach dem Geist und den Zielen des Verbandes auszurichten und den Namen des Verbandes zu schützen, sowohl im Umgang der Mitglieder untereinander als auch in der Beziehung der Mitglieder zu den Verbandsorganen;
- b) zur Ausarbeitung des Tätigkeitsprogramms beizutragen und dieses zu genehmigen.
- c) die Satzung, etwaige interne Geschäftsordnungen und die Beschlüsse der Verbandsorgane einzuhalten;

11) Gründe für die Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet aus folgenden Gründen:

- a) durch freiwilligen Austritt der Mitgliedsorganisation. Jede Mitgliedorganisation kann jederzeit dem Vorstand schriftlich seinen Austritt mitteilen. Der Austritt erfolgt mit sofortiger Wirkung.

Eine Mitgliedsorganisation kann hingegen aus folgenden Gründen vom Verband ausgeschlossen werden:

- a) wegen eines dem Verband schädigenden Verhaltens;
- b) wegen wiederholter Verletzung von Pflichten, die sich aus der Satzung, aus der Geschäftsordnung oder aus den Beschlüssen der Verbandsorgane ergeben;
- c) wegen der Verursachung von erheblichen materiellen oder moralischen Schäden zu Lasten des Verbandes.

Der vom Vorstand ausgesprochene Ausschluss muss begründet und der betroffenen Organisation schriftlich innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Tag der Beschlussfassung mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss kann die ausgeschlossene Organisation innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Erhalt der Mitteilung mit einem eigenen Antrag Berufung bei der Mitgliederversammlung einreichen. Dieser Antrag ist per Einschreiben oder in einer anderen Form, mit der der Erhalt nachgewiesen werden kann, an den Vorstand zu richten; die nächste ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird dann über die eingegangene Berufung entscheiden. Etwaige Berufungen müssen vor den anderen Entscheidungen auf der Tagesordnung behandelt werden. Die rekurrierende Organisation hat in der Versammlung auf jeden Fall Anspruch auf rechtliches Gehör. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung gilt die Mitgliedschaft des vom Ausschluss betroffenen Mitglieds als ausgesetzt.

Die Mitgliedsorganisation, die austritt oder ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Der Vereinsvorstand 2025: Christoph Gostner, Florian Unterhofer, Klaus Mayr, Klaus Tauferer, Stefan Unterhofer, Thomas Fink;



12) Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung (siehe Art. 13)
- b) der Vorstand (siehe Art. 15)
- c) die Rechnungsprüfer (siehe Art. 18)

13) Die Mitgliederversammlung:

- a) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitgliedsorganisationen des Verbandes. Jedes aktive Mitglied der jeweiligen Mitgliedsorganisationen hat das Anrecht an dieser Versammlung teilzunehmen, besitzt jedoch kein Stimmrecht (siehe Punkt 13 Absatz b). Sie ist alljährlich vom Verbandsobmann an einem vom Vorstandsvorstand zu bestimmenden Tag mindestens 8 Tage vorher durch schriftliche oder digitale Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- b) Jeder Vorstand der jeweiligen Mitgliedsorganisation ernannt 3 Delegierte aus seinen aktiven Mitgliedern, welche jeweils ein Stimmrecht besitzen. Der Delegierte darf kein Mitglied des Vorstandes des Verbandes sein. Die 3 Delegierten repräsentieren die Interessen der jeweiligen Mitgliedsorganisationen.
- c) Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer erster Einberufung, bei Anwesenheit der Hälfte + 1 der Funktionäre, sowie der Hälfte + 1 der Delegierten beschlussfähig. In zweiter Einberufung ist die Beschlussfähigkeit bei jeder Anzahl der erschienenen Funktionäre und Delegierten gegeben.
- d) Es ist untersagt, dass sich ein Funktionär oder ein Delegierter durch ein anderes Mitglied vertreten lässt.
- e) Bei Bedarf kann vom Obmann, vom restlichen Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Delegierten eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe einberufen werden. Beantragt ein Rechnungsprüfer die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, ist der Vorstand verpflichtet, die Einberufung zu veranlassen.
- f) Die Mitgliederversammlung beschließt im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- g) Beschlüsse und Änderungen dieser Statuten können gefasst werden, wenn dies auf der Tagesordnung steht, mindestens drei Viertel der Delegierten anwesend sind und die Hälfte + 1 der Delegierten dafür stimmt.
- h) Die Auflösung des Verbandes kann auf einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss fordert Dreiviertel-Mehrheit aller aktiven Mitglieder.
- i) Die Wahl des Obmannes erfolgt innerhalb des Vorstandes. Stellen sich mehrere Funktionäre der Wahl zum Obmann, erfolgt eine Stichwahl anhand einer geheimen Wahl durch Stimmzettel.

Der Vereinsvorstand 2025: Christoph Gostner, Florian Unterhofer, Klaus Mayr, Klaus Trauerer, Stefan Unterhofer, Thomas Fink;



14) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Kassaberichtes bzw. der Jahresabschlussrechnung (Bilanz);
- c) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der ordentlichen Mitglieder;
- d) Ernennung und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes;
- e) Ernennung der drei Rechnungsprüfer;
- f) Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder des Vorstandes und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;
- g) Ehrung verdienter Mitglieder und Förderer;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- i) Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Verbandes;
- j) Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Mitgliederversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist;

15) Der Vorstand:

Der Vorstand setzt sich ausschließlich aus aktiven Mitgliedern der Mitgliedsorganisationen zusammen und besteht aus 8 Funktionären (6 ernannte Mitglieder (2 Mitglieder je Mitgliedsorganisation) sowie Vereinshausverwalter und Festplatzverwalter):

- a) Verbandsobmann
- b) Obmann Stellvertreter
- c) Schriftführer
- d) Kassier
- e) Beirat
- f) Vereinshausverwalter (nur beratende Funktion, ohne Stimmrecht im Vorstand)
- g) Festplatzverwalter (nur beratende Funktion, ohne Stimmrecht im Vorstand)

Die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Vereinshausverwalters und des Festplatzverwalters, werden von den jeweiligen Mitgliedsorganisationen gewählt/ernannt (je zwei Personen pro Mitgliedsorganisation), bleiben 3 Jahre im Amt und sind wieder wählbar bzw. können wieder ernannt werden.

Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandmitgliedes ist der Obmann berechtigt, aus den Reihen der aktiven Mitglieder eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen. Diese Ersatzperson verfügt bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung im Vorstand über kein Stimmrecht.

Handwritten signatures of the board members are visible above the text.
Der Vereinsvorstand 2025: Christoph Gostner, Florian Unterhofer, Klaus Mayr, Klaus Tauferer, Stefan Unterhofer, Thomas Fink;



16) Dem Vorstand obliegt:

- a) Ernennung des Obmannes, des Obmann Stellvertreters, des Schriftführers und des Kassiers des Verbandes;
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsorganisationen;
- c) die Organisation des Verbandsbetriebes;
- d) Veranstaltung von Aufführungen, Festen, geselligen Zusammenkünften;
- e) die Verwaltung des Verbandsvermögens;
- f) Festsetzung des Termins der Mitgliederversammlung;
- g) die Durchführung aller Maßnahmen, die der Führung des Verbandes dienlich sind;
- h) die Fühlungnahme mit Behörden und Körperschaften zwecks Erlangung von Subventionen und Beiträgen für die Durchführung der Verbandszwecke;
- i) jedwede Initiative, die dem Verbandszweck, dem Ansehen des Verbandes oder der Werbung für den Verband dienlich ist;

Der Vorstand wird vom Verbandsobmann einberufen, so oft er dies für notwendig hält, möglichst fünf Tage vorher und unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit des Obmannes oder seines Stellvertreters und mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.

17) Die Funktionäre:

- a) Der **Obmann** ist der gesetzliche Vertreter des Verbandes. Er vertritt den Verband nach innen und außen, führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand. Alle vom Verband ausgehenden Schriftstücke bedürfen seiner Unterschrift, in finanziellen Angelegenheiten zusätzlich der des Kassiers. Der Obmann ist ermächtigt im Namen des Verbandes Beiträge und Subventionen von Behörden und Körperschaften zu empfangen und zu quittieren.
- b) Der **Obmann Stellvertreter** vertritt den Obmann im Falle seiner Verhinderung.
- c) Der **Schriftführer** führt bei allen Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen Protokoll und sorgt für eine geordnete Aufbewahrung dieser Niederschriften. Er erledigt die schriftlichen Arbeiten des Verbandes und ist für die sorgsame Aufbewahrung der Verbandskorrespondenz und aller Akten des Verbandes verantwortlich. Er führt die Mitgliederlisten.
- d) Der **Kassier** verwaltet die Kasse des Verbandes. Er führt über alle Einnahmen und Ausgaben Buch aufgrund von Ein- und Ausgangsbelegen und verfasst den jährlichen Kassabericht, den er rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den Rechnungsprüfern*innen vorlegt. Er führt oder überwacht die Kassengebarung der Verbandsveranstaltungen und legt über jede derselben dem Vorstand in kürzester Frist eine Abrechnung vor.

Der Vereinsvorstand 2025: Christoph Gostner, Florian Unterhofer, Klaus Mayr, Klaus Zauferer, Stefan Unterhofer, Thomas Fink;



- e) **Beiräte** werden mit bestimmten Aufgaben beauftragt (z. B. Assistenz der Verwaltung, usw.).
- f) Der **Vereinshausverwalter** verwaltet die Tätigkeiten im Vereinshaus von Lengmoos und leistet eventuelle Unterstützung / Betreuung bei Veranstaltungen. Er hat die Aufgabe Termine/Reservierungen im Vereinshaus zu koordinieren, sowie die ordentliche Instandhaltung des gesamten Inventars durchzuführen. Zudem ist er dafür zuständig das bestehende Inventar zu kontrollieren (Inventarliste) und eventuelle Beschädigungen durch Mieter dem Vorstand mitzuteilen. Die Grundreinigung nach Abhaltung von Veranstaltungen im Vereinshaus sowie die Reinigung und Instandhaltung der Außenbereiche wird ebenso vom Verwalter durchgeführt. Das Vereinshaus (innen & außen) muss jederzeit in tadellosem Zustand sein. Der Vereinshausverwalter steht dem Vorstand in beratender Funktion zur Seite und verfügt über kein Stimmrecht.
- g) Der **Festplatzverwalter** verwaltet die Strukturen (Bauwerke) und Tätigkeiten am Festplatz von Klobenstein und leistet eventuelle Unterstützung / Betreuung bei Veranstaltungen. Er hat die Aufgabe Termine/Reservierungen am Festplatz zu koordinieren, sowie die ordentliche Instandhaltung des gesamten Inventars durchzuführen. Zudem ist er dafür zuständig das bestehende Inventar (Inventarliste) zu kontrollieren und eventuelle Beschädigungen durch Mieter dem Vorstand mitzuteilen. Der Festplatz muss jederzeit in tadellosem Zustand sein. Der Festplatzverwalter steht dem Vorstand in beratender Funktion zur Seite und verfügt über kein Stimmrecht.

Den Verbandsfunktionären werden die angefallenen Unkosten, die im Rahmen ihrer Ausübung entstanden sind, rückvergütet, sofern diese belegt werden.

18) Die Rechnungsprüfer:

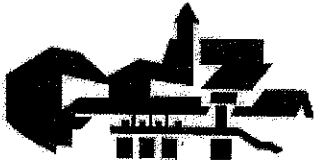
Die Mitgliederversammlung des Verbandes wählt drei Rechnungsprüfer, die aktive Mitglieder des Verbandes sein müssen und die Tätigkeit des Vorstandes in finanzieller Hinsicht überwachen. Ihnen obliegen die wirtschaftlichen und finanziellen Gebarungen sowie die Kontrolle der Jahresabschlussrechnung. Bei der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung berichten sie über ihre Tätigkeit und erklären, ob sie in der Lage sind, den Vorstand und den Kassier für seine finanzielle Gebarung zu entlasten. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht aus derselben Mitgliedsorganisation stammen.

[Signature]
Der Vereinsvorstand 2025: Christoph Gostner, Florian Unterhofer, Klaus Mayr, Klaus Tauferer, Stefan Unterhofer, Thomas Fink;

[Signature]

[Signature]

[Signature]



19) Verbandsbücher und Register:

Der Verband ist zur Führung folgender Bücher verpflichtet:

- a) Mitgliederbuch
- b) Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Vorstands;
- d) Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse der Rechnungsprüfer;

20) Zweckbestimmung des Verbandsvermögens und Gemeinnützigkeit:

Das Verbandsvermögen wird für die Ausübung der satzungsmäßigen Tätigkeit und ausschließlich zur Realisierung der zivilgesellschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Ziele verwendet.

Die - auch indirekte - Ausschüttung von Gewinnen und Verwaltungsüberschüssen, Fonds und Rücklagen mit jeglicher Bezeichnung ist verboten.

21) Auflösung des Verbandes:

Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit aller aktiven Mitglieder.

Im Falle einer Auflösung des Verbandes bestimmt die Mitgliederversammlung (siehe auch Art. 13) zugleich über die Art der Vermögensliquidation, wobei das verbleibende Vermögen unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen einer anderen Körperschaft des Dritten Sektors zu übertragen ist.

22) Jahresabschluss:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Am Ende jedes Geschäftsjahres muss der Vorstand die Jahresabschlussrechnung erstellen, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt wird. Letztere soll innerhalb von 120 (hundertzwanzig) Tagen nach dem Ende des Geschäftsjahres einberufen werden, auf jeden Fall aber rechtzeitig, um eine Genehmigung der Jahresabschlussrechnung innerhalb 30. Juni zu gewährleisten.

Der Jahresabschluss muss in den 8 (acht) Tagen vor der zu seiner Genehmigung einberufenen Mitgliederversammlung am Verbandssitz hinterlegt werden; auf schriftliche Anfrage kann jedes aktive Mitglied in das Dokument Einsicht nehmen.

Der Vereinsvorstand 2025: Christoph Gostner, Florian Unterhofer, Klaus Mayr, Klaus Tauferer, Stefan Unterhofer, Thomas Fink;



Verband der Vereine von Lengmoos/Klobenstein
Vereinshaus Peter Mayr

23) Schlussbestimmung:

Bei allen nicht in diesem Statut geregelten Bestimmungen gelten jene des Kodexes des Dritten Sektors, des Zivilgesetzbuches und anderer einschlägiger Rechtsnormen.

Unterschriften des Vereinsvorstandes 2025:

Der Vereinsvorstand 2025: Christoph Gostner, Florian Unterhofer, Klaus Mayr, Klaus Tauferer, Stefan Unterhofer, Thomas Fink;

Handwritten signatures of the board members:

Klaus Tauferer, Christoph Gostner, Florian Unterhofer, Klaus Mayr, Stefan Unterhofer, Thomas Fink